



**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg**

**WARBURG - Multi-Smart-Beta Aktien Nordamerika  
(R-Tranche: ISIN DE000A2AJGX4 // WKN A2AJGX)  
(I-Tranche: ISIN DE000A2AJGY2 // WKN A2AJGY)**

**Warburg Blue Chips Global Aktiv  
(ISIN DE000A2PX1P3 // WKN A2PX1P)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „WARBURG - Multi-Smart-Beta Aktien Nordamerika“ (übertragendes Sondervermögen) und „Warburg Blue Chips Global Aktiv“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2023 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden. Dabei ist zu beachten, dass sich das Fondsvolumen des übertragenden Sondervermögens aus den Anteilklassen R und I zusammensetzt, während das übernehmende Sondervermögen keine Unterteilung in mehrere Anteilklassen aufweist. Demzufolge werden die beiden Anteilklassen des übertragenden Sondervermögens zusammen auf das übernehmende Sondervermögen verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 23. November 2023, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

**Die Verschmelzung tritt zum 30. November 2023, 24:00 Uhr in Kraft.**

**Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB sind nachfolgend abgedruckt.**

Weitere Informationen zur Verschmelzung und über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt erhalten Sie kostenfrei bei der **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** oder über die Homepage [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

**Hamburg, im Oktober 2023**

**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

**Die Geschäftsführung**



## Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie  
**WARBURG - Multi-Smart-Beta Aktien Nordamerika**  
**(R-Tranche: ISIN DE000A2AJGX4 // WKN A2AJGX)**  
**(I-Tranche: ISIN DE000A2AJGY2 // WKN A2AJGY)**

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
**WARBURG Blue Chips Global Aktiv**  
**(ISIN DE000A2PX1P3 // WKN A2PX1P)**

## I. Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 1. Juni 2023 die Verschmelzung des Warburg - Multi-Smart-Beta Aktien Nordamerika (bis zum 14. August 2023 trug der Fonds die Bezeichnung „WARBURG – MULTI-SMART-BETA AKTIEN USA“) („**Übertragender Fonds**“) auf den Warburg Blue Chips Global Aktiv („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“) beschlossen. Der Übertragende Fonds verfügt über zwei Tranchen bzw. Anteilklassen – I und R. Im Rahmen der Verschmelzung werden beide Tranchen mit dem Übernehmenden Fonds verschmolzen, der keine Anteilklassen hat und im Rahmen der Verschmelzung auch keine Anteilklassen erhalten soll. Die Anteile der Anteilklassen I und R des Übertragenden Fonds, werden daher gemeinsam auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Die Fonds sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) abrufbar.

## II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Beide Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. **Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund EUR 22,6 Mio. Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund USD 2,0 Mio.** Davon sind USD 1,6 Mio. in der R-Tranche investiert und USD 0,4 Mio. in die I-Tranche (Stand jeweils 31. August 2023).

Der Übertragende Fonds, der bis zum Ablauf des 14. August 2023 die Bezeichnung „WARBURG – MULTI-SMART-BETA AKTIEN USA“ trug, ist ein nordamerikanischer Aktienfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 60 Prozent des Sondervermögens in Aktien nordamerikanischer Aussteller vorgeben, welche auf Basis eines „Multi-Smart-Beta“- Ansatzes ausgewählt werden. Der Übertragende Fonds darf zu 100 Prozent seines Wertes in Wertpapiere sowie 40 Prozent seines Wertes in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Bis zu 10 Prozent seines Vermögens kann der Übertragende Fonds in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbare in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen. Grundsätzlich kann der Übertragende Fonds gemäß seinen Anlagebedingungen auch in Derivate und sonstige Anlageinstrumente nach § 198 KAGB investieren. Der Übertragende Fonds strebt anhand eines regelbasierten Managementansatzes an, an der Wertentwicklung des nordamerikanischen Aktienmarktes überdurchschnittlich zu partizipieren. Das Portfoliomanagement bedient

sich einer Benchmark als Vergleichsmaßstab zur Fondsperformance. Als Vergleichsmaßstab dient der STOXX® 600 North America Net Return USD (NR)<sup>1</sup>.

Mit der Änderung der Bezeichnung des Übertragenden Fonds, ging auch eine Änderung des Indexes vom S&P 500 zum Stoxx 600 North America NTR einher. Damit war eine Änderung der Anlagegrenzen verbunden. Während der Übertragende Fonds vor der Änderung zu mindestens 60 Prozent des Sondervermögens in Aktien US-amerikanischer Emittenten investiert sein musste, sind es nun nordamerikanische Emittenten, dies umfasst US-amerikanische und kanadische Emittenten.

Der Übertragende Fonds nutzt einen regelbasierten Multi-Smart-Beta Managementansatz bei dem die Zusammensetzung des Portfolios unter Berücksichtigung mehrerer renditeerklärender Faktoren erfolgt, um bestimmte fundamentale und markttechnische Eigenschaften auf der Ebene des Aktienportfolios zu erzielen (ausführliche Beschreibung des Managementansatzes erfolgt in der Übersicht auf S. 11 folgende).

Zum 31. August 2023 war der Übertragende Fonds zu mehr als 98 Prozent in Aktien nordamerikanischer Aussteller, die auf Basis des Multi-Smart-Beta Managementansatz ausgewählt wurden, investiert. Es ist nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. November 2023 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds ist ein internationaler Aktienfonds. Das Anlageziel des Fonds ist es, die Anleger durch den überwiegenden Erwerb internationaler Aktien an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes teilnehmen zu lassen. Hierbei erfolgt eine aktive Allokationssteuerung innerhalb der verschiedenen Regionen und Länder des globalen Aktienuniversums. Diese aktive Steuerung beinhaltet unter anderem, dass das Portfoliomanagement bestimmte Länder und/oder Regionen über- bzw. untergewichtet, die Aktienquote aktiv steuert sowie Volatilität und Währungen steuert. Bestandteil der Anlagestrategie wird auch der Einsatz geeigneter Derivategeschäfte sein.

Das global ausgerichtete Fondsportfolio bewegt sich in unterschiedlichen Währungsräumen. Es wird angestrebt, die Kursänderungen der Währungen zueinander als Ertragsquelle für den Fonds zu nutzen. Dies soll - abhängig von der Markteinschätzung des Fondsmanagements - durch den Einsatz geeigneter Derivatgeschäfte erzielt werden. Des Weiteren wird angestrebt, die Kursentwicklung des Fonds im Vergleich zu einer zyklischen Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu stabilisieren. Diese Stabilisierung des Kursverlaufs des Fonds soll abhängig von der Markteinschätzung des Fondsmanagements auch durch den Einsatz geeigneter Derivategeschäfte (z. B. zur Verringerung möglicher Kursverluste aus Kursschwankungen der Aktienanlagen) erreicht werden.

Mindestens 51 Prozent und bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens setzen sich aus Aktien aus dem Anlageuniversum des S&P Global 100® Index<sup>2</sup> (ISIN: US40099W1071) zusammen. Dabei handelt es sich um einen Index, der multi-nationale Standardwerte („Blue Chips“) von wesentlicher Bedeutung in den globalen Aktienmärkten umfasst. Für bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds können daneben auch andere Wertpapiere als auch Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben erworben werden. Neben Aktien, die im S&P Global 100® Index enthalten sind, ist daher

---

<sup>1</sup> Der STOXX® North America 600 (NR) wird von der STOXX Ltd. administriert. STOXX® ist eine eingetragene Marke der Qontigo Index GmbH.

<sup>2</sup> Der S&P Global 100® wird von S&P Global, Inc. („S&P“) administriert und ist eine eingetragene Marke der S&P.

beabsichtigt, auch in Blue Chip-Titel aus den Schwellenländern und in Aktien anderer bedeutender Unternehmen zu investieren. Der Fonds darf weiterhin bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen.

Der Übernehmende Fonds ist per 31. August 2023 zu mehr als 98 Prozent in Aktien internationaler Aussteller investiert.

Der Übernehmende Fonds ist als international ausgerichteter Aktienfonds hinsichtlich der investierbaren Aktienmärkte breiter aufgestellt als der Übertragende Fonds, der auf Anlagen in den nordamerikanischen Aktienmarkt ausgerichtet ist. Zudem unterscheiden sich die beiden Fonds – neben den unterschiedlichen Anlageuniversen, wie eben beschrieben – auch im Titelauswahlprozess.

Der Übernehmende Fonds verfügt derzeit über ein Fondsvolumen von rund EUR 22,6 Mio. (Stand: 31. August 2023). Zudem nimmt der Übernehmende Fonds eine aktive Rolle im Vertrieb und Marketing der Warburg Invest ein. Dies hat seit Auflage Anfang März 2021 zu einem Mittelzufluss von rund 19,7 Mio. EUR geführt. Der Übernehmende Fonds weist in den folgenden genannten drei Zeiträumen eine positive Wertentwicklung aus: 12,55 Prozent im laufendes Jahr, 4,78 Prozent im 1 Jahreszeitraum und 15,93 Prozent seit Auflage (01.03.2021).

Der Übertragende Fonds verfügt derzeit über ein sehr niedriges Fondsvolumen, welches lediglich USD 2,0 Mio. beträgt (Stand: 31. August 2023). Es werden zudem weitere Mittelabgänge erwartet. Das Fondsvolumen hat sich seit Anfang März 2021 um fast 90 Prozent reduziert. Eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds im Interesse der Anleger ist daher nicht zweckmäßig. Vor dem Hintergrund eines positiven Aktienmarktumfeldes hat der Übertragende Fonds in der R-Tranche eine Wertentwicklung (gemessen in EURO) von 5,16 Prozent sowie in der I-Tranche von 5,75 Prozent im laufenden Jahr erwirtschaftet. In der Ein-Jahresbetrachtung konnte ein Wertanstieg von 0,14 Prozent in der R-Tranche bzw. 0,95 Prozent in der I-Tranche erzielt werden. Im Zeitraum vom 1.3.2021 bis zum genannten Stichtag konnte der Fonds ein Wertanstieg von 30,68 Prozent in der R-Tranche bzw. 33,21 Prozent in der I-Tranche erwirtschaftet werden (Stichtag jeweils 31. August 2023).

Eine Übersicht über die frühere Wertentwicklung des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds kann dem jeweiligen Basisinformationsblatt (im Folgenden auch „BIB“) über den entsprechenden Link unter der Überschrift „Sonstige zweckdienliche Angaben“ am Ende des Basisinformationsblattes entnommen werden.

Informationen zu den unterschiedlichen Anlageuniversen sowie zum Titelauswahlprozess des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds können der untenstehenden Tabelle (S. 11 folgende) entnommen werden.

Unter anderem aufgrund seiner Anlagestrategie, der erzielten Rendite und des deutlich größeren Fondsvolumens, hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktives Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann.

### **III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger**

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf

das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Im Vergleich dazu hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen.

Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds liegen bei 2,02 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds, das am 30. November 2022 endete).

Die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übernehmenden Fonds beträgt bis zu 1,85 Prozent p.a.. Zur Zeit wird für den Übernehmenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,85 Prozent p.a. berechnet.

Die Verwahrstellenvergütung des Übernehmenden Fonds liegt bei bis zu 0,05 Prozent p.a. gemäß der Besonderen Anlagebedingungen und zur Zeit berechneten 0,05 Prozent p.a., wobei eine Mindestvergütung von EUR 12.000,00 p.a. festgelegt wurde.

Die laufenden Kosten der R-Tranche des Übertragenden Fonds betragen 1,95 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 31. Dezember 2022 endete).

Die laufenden Kosten der I-Tranche des Übertragenden Fonds liegen bei 1,22 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 31. Dezember 2022 endete).

Die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übertragenden Fonds beträgt bis zu 1,40 Prozent p.a.. Zur Zeit wird für die R-Tranche des Übertragenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,25 Prozent p.a. berechnet. Für die I-Tranche des Übertragenden Fonds wird derzeit eine Verwaltungsvergütung von 0,50 Prozent p.a. berechnet.

Die Mindestanlagesumme für die I-Tranche des Übertragenden Fonds beträgt USD 1.000.000.

Die Verwahrstellenvergütung des Übertragenden Fonds beträgt bis zu 0,05 Prozent p.a. gemäß der Besonderen Anlagebedingungen und wird zur Zeit mit 0,05 Prozent p.a. angesetzt, wobei eine Mindestvergütung von 12.000 EUR festgelegt wurde. Aufgrund des niedrigen Fondsvolumens des Übertragenden Fonds führt dieser Sachverhalt dazu, dass die prozentuale Belastung an Verwahrstellenvergütung beim Übertragenden Fonds höher liegt als beim Übernehmenden Fonds.

Bei der R-Tranche des Übertragenden Fonds wird ein Ausgabeaufschlag von 5,00 Prozent berechnet. Hinsichtlich der I-Tranche wird bei dem Übertragenden Fonds zur Zeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Ausgabeaufschlag des Übertragenden Fonds beträgt bis zu 5,00 Prozent.

Ein Ausgabeaufschlag fällt im Rahmen der Verschmelzung nicht an.

Die Besonderen Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds gestatten einen Ausgabeaufschlag von bis zu 6,10 Prozent.

Beim Übernehmenden Fonds wird zur Zeit ein Ausgabeaufschlag von 6,10 Prozent berechnet.

Die Gesellschaft kann für den Übernehmenden Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilswertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d. h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird..

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilswertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d. h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein sich aus Positiver Benchmark-Abweichung ergebender positiver Betrag pro Anteilwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden Negativen Vortrags), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen („Positiver Vortrag“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden sich aus Positiver Benchmark-Abweichung ergebende positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.12. und endet am 30.11. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens und endet erst am zweiten 30.11., der der Auflegung folgt.

Als Vergleichsindex wird zu 100 Prozent der S&P Global 100 Net Total Return Index (Bloomberg Ticker SPTR100N) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.



Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Einzelheiten zur BVI-Methode bei diesem OGAW-Sondervermögen sind im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Wertentwicklung“ enthalten.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“).

Als Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 30. November 2023 vorgesehen. Dadurch entsteht ein Gleichlauf mit dem Abrechnungszeitraum für die erfolgsabhängige Vergütung des Übernehmenden Fonds (1. Dezember bis 30. November), so dass, im Falle einer Performanceentwicklung des Übernehmenden Fonds nach dem Übertragungstichtag, welche eine erfolgsabhängige Vergütung auslösen würde, die Anleger des Übertragenden Fonds entsprechend an dieser Performanceentwicklung partizipieren würden. Die Anleger des Übertragenden Fonds sind also ab dem 1. Dezember 2023 von der erfolgsabhängigen Vergütung des Übernehmenden Fonds betroffen, wobei die frühestmögliche Belastung einer erfolgsabhängigen Vergütung zum 1. Dezember 2024 erfolgen kann. Dadurch, dass der Verschmelzungstermin mit dem Beginn der Abrechnungsperiode für die erfolgsabhängige Vergütung zusammenfällt, ist eine faire Behandlung der Anleger des Übertragenden Fonds gewährleistet.

Es kann außerdem erwartet werden, dass sich die Kostenbelastung der Anleger des Übernehmenden Fonds nach Vollzug der Verschmelzung in Zukunft im Bereich der laufenden Kosten weiter verringern wird, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsendem Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden und somit durch das gestiegene Fondsvolumen in Bezug auf den einzelnen Fondsanteil geringer ausfallen.

Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund EUR 24,00 Mio. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds auch künftig nennenswerte Mittelzuflüsse aus den bereits genannten Gründen erhalten wird.

Im Rahmen der europäischen PRIIPs Verordnung wurde unter anderem der Gesamtrisikoindikator (in Englisch: Summary Risk Indicator, kurz SRI) eingeführt.<sup>3</sup> Dieser Risikoindikator soll Anlegern helfen, das im Zusammenhang mit der Auswahl von Fonds verbundene Marktrisiko im Vergleich zu anderen Fonds einzuschätzen. Zur Bestimmung des Ausmaßes des Risikos wurden sieben Risikoklassen definiert: von Risikoklasse 1 (niedriges Risiko) bis Risikoklasse 7 (hohes Risiko).

Der Übertragende Fonds wurde von uns in die Risikoklasse 5 eingestuft, wobei 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung

---

<sup>3</sup> vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. d (ii) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP).

wird als mittelhoch eingestuft. Dagegen wurde der Übernehmende Fonds in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Die beiden genannten Risikoindikatoren beruhen auf der Annahme, dass der jeweilige Fonds 5 Jahre gehalten wird. In diesem Zusammenhang verweisen auf die beiden vorliegenden BIBs (PRIIP KIDs), die weitere Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator liefern und des weiteren Performance-Szenarien zu den beiden Fonds ausweisen. Zusammenfassend macht dies den Übernehmenden Fonds attraktiv für Anleger.

Nachfolgend werden unter Ziffer 1 die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt und unter Ziffer 2 die wesentlichen Anlagechancen und –risiken genannt:

## 1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 31. August 2023) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

### a.) R-Tranche

<b>Kriterium</b>	<b><u>Übertragender Fonds</u> (WARBURG - MULTI-SMART-BETA AKTIEN Nordamerika)</b>	<b><u>Übernehmender Fonds</u> (Warburg Blue Chips Global Aktiv)</b>
<b>Verwaltungsvergütung:</b>	bis zu 1,40 Prozent p.a. (z. Zt. 1,25 Prozent p.a.)	bis zu 1,85 Prozent p.a. (z. Zt. 1,85 Prozent p.a.)
<b>Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):</b>	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 5,00 Prozent)	bis zu 6,10 Prozent (z. Zt. 6,10 Prozent)
<b>Rücknahmeabschlag:</b>	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
<b>Verwahrstellenvergütung:</b>	bis zu 0,05 Prozent p.a., (z. Zt. 0,05 Prozent p.a., mind. EUR 12.000,00	bis zu 0,05 Prozent p.a., (z. Zt. 0,05 Prozent p.a.) mind. EUR 12.000,00
<b>Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):</b>	1,95 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022)	2,02 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2022)
<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>	wird nicht erhoben	wird erhoben. Im letzten Geschäftsjahr vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2022 ist keine erfolgsabhängige Vergütung angefallen.

## b.) I-Tranche

<b><u>Kriterium</u></b>	<b><u>Übertragender Fonds</u></b> <b><u>(WARBURG - Multi-Smart-Beta Aktien Nordamerika)</u></b>	<b><u>Übernehmender Fonds</u></b> <b><u>(Warburg Blue Chips Global Aktiv)</u></b>
<b>Verwaltungsvergütung:</b>	bis zu 1,40 Prozent p.a. (z. Zt. 0,50 Prozent p.a.)	bis zu 1,85 Prozent p.a. (z. Zt. 1,85 Prozent p.a.)
<b>Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):</b>	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 0,00 Prozent)	bis zu 6,10 Prozent (z. Zt. 6,10 Prozent)
<b>Rücknahmeabschlag:</b>	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
<b>Verwahrstellenvergütung:</b>	bis zu 0,05 Prozent p.a., (z. Zt. 0,05 Prozent p.a., mind. EUR 12.000,00)	bis zu 0,05 Prozent p.a., z. Zt. 0,05 Prozent p.a.) mind. EUR 12.000
<b>Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):</b>	1,22 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022)	2,02 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2022)
<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>	wird nicht erhoben	wird erhoben. Im letzten Geschäftsjahr vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2022 ist keine erfolgsabhängige Vergütung angefallen.

## 2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- Ziel des Übernehmenden Fonds ist es, die Anleger an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes partizipieren zu lassen. Der Fonds ist dabei mit mindestens 51% in Aktien aus dem Anlageuniversum des S&P Global100<sup>®</sup> investiert. Dabei handelt es sich um einen Index, der multinationale Standardwerte („Blue Chips“) von wesentlicher Bedeutung in den globalen Aktienmärkten umfasst. Neben Aktien aus diesem Universum ist es beabsichtigt, auch in Blue Chip-Titel aus den Schwellenländern und in Aktien anderer bedeutender Unternehmen zu investieren. Dagegen investiert der Übertragende Fonds mindestens 60% in Aktien nordamerikanischer Aussteller.
- Es findet eine aktive Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen und Ländern des globalen Aktienuniversums beim Übernehmenden Fonds statt.

- Für den Übernehmenden Fonds wird angestrebt, Kursänderungen unterschiedlicher Währungen untereinander als Ertragsquelle zu nutzen und abhängig von der Markteinschätzung die Kursänderungsrisiken zu reduzieren.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Risiken:

- Im Gegensatz zum Übernehmendem Fonds (dieser hat keine Mindestinvestitionsquote in Aktien nordamerikanischer Emittenten), investiert der Übertragende Fonds mindestens zu 60% in Aktien aus Nordamerika. Es besteht das Risiko, dass sich globale Aktien von Emittenten außerhalb Nordamerikas, z.B. Schwellenländern, schwächer in der Performance entwickeln.
- Im Gegensatz zum Übernehmendem Fonds (aktive Allokationssteuerung zwischen Regionen und Ländern des globalen Anlageuniversums), findet beim Übertragenden Fonds keine aktive Allokationssteuerung statt. Es besteht das Risiko, dass sich die aktive Allokationssteuerung in der Performance nachteilig zu einem systematischen Investmentansatz erweist.
- Im Gegensatz zum Übernehmendem Fonds (Nutzung von Kursveränderungen von Währungen als Ertragsquelle), investiert der Übertragende Fonds ausschließlich in Aktien mit den Währungen Nordamerikas (US-Dollar, Kanadische-Dollar). Es besteht das Risiko, dass sich globale Währungen gegenüber Investments in den Währungen US-Dollar und Kanadische-Dollar abschwächen.

Im Folgenden werden die Risiko- und Ertragsprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt (die Aussagen gelten für beide Tranchen des Übertragenden Fonds)

<b><u>Kriterium</u></b>	<b><u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Multi-Smart-Beta Aktien</u> <u>Nordamerika)</u></b>	<b><u>Übernehmender Fonds</u> <u>(Warburg Blue Chips Global Aktiv</u></b>
<b>Risiko- und Ertragsprofil:</b>	1. Es handelt sich gemäß aktuellen BIB um einen Fonds, das auf einer Skala von 1 bis 7 in die die Risikoklasse 5 eingestuft wurde, wobei 5 einer mitelhohen Risikoklasse entspricht. Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass der Fonds vom Anteilseigner 5 Jahre gehalten wird	1. Es handelt sich gemäß aktuellen BIB um einen Fonds, das auf einer Skala von 1 bis 7 in die die Risikoklasse 4 eingestuft wurde, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass der Fonds vom Anteilseigner 5 Jahre gehalten wird.

Die Basisinformationsblätter werden dieser Verschmelzungsinformation beigelegt.

Im Folgenden werden die Anlageschwerpunkte, Managementansätze und Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt (Aussagen

gelten beim Übertragenden Fonds für beide Tranchen der Fonds)

<b><u>Kriterium</u></b>	<b><u>Übertragender Fonds (WARBURG - Multi-Smart-Beta Aktien Nordamerika)</u></b>	<b><u>Übernehmender Fonds (Warburg Blue Chips Global Aktiv)</u></b>
<b>Anlageschwerpunkte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anlageschwerpunkt des Übertragenden Fonds, liegt breitgestreut in nordamerikanische Aktien (mindestens 60 Prozent).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anlageschwerpunkt der Übernehmenden Fonds liegt im globalen Aktienuniversum (mindestens 51 Prozent).</li> </ul>
<b>Managementansätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft muss mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien nordamerikanischer Emittenten anlegen, welche auf Basis eines „Multi-Smart-Beta“-Ansatzes ausgewählt werden. Unter Smart-Beta wird dabei ein regelgebundener Managementansatz verstanden, bei dem die Zusammensetzung des Portfolios unter Berücksichtigung mehrerer renditeerklärender Faktoren erfolgt, um bestimmte fundamentale und markttechnische Eigenschaften auf der Ebene des Portfolios zu erzielen. Dabei wird beim „Multi-Smart-Beta“-Ansatz der Gesellschaft auf solche Eigenschaften bzw. renditeerklärenden Faktoren abgestellt, mit welchen eine möglichst überdurchschnittliche Rendite gegenüber kapitalisierungsgewichteten Marktindizes (hier Stoxx 600 North America NTR) erzielt werden soll. Dies kann mit erhöhten Kursschwankungen einhergehen. Der hier verfolgte „Multi-Smart-Beta“-Managementansatz bündelt bei der Zusammensetzung des Portfolios die folgenden Faktoren: Bilanzqualität, Profitabilität, Volatilität, Gewinnrevision, Bewertung, Momentum und Größe des Unternehmens. Für die Interpretation der einzelnen Faktoren, wird auf die Besonderen Anlagebedingungen verwiesen.  Die vorstehende Aufzählung der Faktoren ist abschließend. Die Gewichtung dieser Faktoren unterliegt keiner Restriktion.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Anlageziel des Fonds ist es, die Anleger durch den überwiegenden Erwerb internationaler Aktien an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes teilnehmen zu lassen. Hierbei erfolgt eine aktive Allokationssteuerung innerhalb der verschiedenen Regionen und Länder des globalen Aktienuniversums. Diese aktive Steuerung beinhaltet unter anderem, dass das Portfoliomanagement bestimmte Länder und/oder Regionen über- bzw. untergewichtet, die Aktienquote aktiv steuert sowie Volatilität und Währungen steuert. Bestandteil der Anlagestrategie wird auch der Einsatz geeigneter Derivategeschäfte.</li> </ul>

<b>Wertpapiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere anlegen.</li> <li>• Die Gesellschaft muss mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien nordamerikanischer Emittenten anlegen, welche auf Basis eines „Multi-Smart-Beta“-Ansatzes ausgewählt werden</li> <li>• Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft muss mindestens 51 Prozent und darf bis zu 100 Prozent in Aktien anlegen, die im S&amp;P Global 100 Index (ISIN: US40099W1071) enthalten sind.</li> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in andere Wertpapiere, einschließlich anderer als der in vorstehendem Absatz genannten Aktien, anlegen.</li> </ul>
<b>Geldmarktinstrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen.</li> <li>• Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen.</li> </ul>
<b>Bankguthaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben anlegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben anlegen.</li> </ul>
<b>Investmentanteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbba- ren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen/-bestimmungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für offene EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbba- ren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für das OGAW-Son-</li> </ul>

	<p>für den OGAW erwerbbares Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbba- ren Investmentvermögen. Abgesehen von Satz 3 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbba- ren Arten von Investmentvermögen nach Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen</li> </ul>	<p>dervermögen erwerbba- ren Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbba- ren Investmentvermögen. Ferner erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbba- ren Arten von Investmentvermögen nach Satz 1.</p>
<b>Derivate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.</li> </ul>
<b>Emittentengrenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.</li> </ul>

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, sowie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) erhältlich bzw. abrufbar.

### 3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.





#### **4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung**

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG).

Weiterhin schüttet der Übertragende Fonds grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Der Übernehmende Fonds ist ein thesaurierender Fonds, d.h. die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

#### **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

#### **5. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

#### **6. Neuordnung des Portfolios**

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

#### **7. Erwartete Ergebnisse**

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) eingesehen werden.

#### **8. Jahres- und Halbjahresberichte**

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 31. Dezember

eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 30. November eines jeden Jahres.

#### **IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung**

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **23. November 2023, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, welches nach derzeitigem Stand mit unveränderter Anlagestrategie auch in Zukunft fortgeführt und von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **23. November 2023, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, welches nach derzeitigem Stand mit unveränderter Anlagestrategie auch in Zukunft fortgeführt und von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstelle der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die derzeitige und die zukünftige Verwahrstelle der Fonds.

Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder der **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

## **V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag**

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. November 2023, 24:00 Uhr) wirksam.

## **VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds**

Aktuelle Fassungen der Basisinformationsblätter (PRIIP KIDs) der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt (diese sind hinsichtlich des Abschnitts Risiko- und Ertragsprofil nicht vollständig zu den im Abschnitt III., 2) dargestellten Risiko- und Ertragsprofilen der Fonds identisch).